

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-59/2022

Sicherheit & Ordnung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Datum: 18.05.2022

1. Gemeindevorstand	24.05.2022
2. Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2022
3. Gemeindevertretung	21.07.2022

Satzung Tierheim Dreieich e.V.

Anlage(n):

- (1) Satzung des Tierheim Dreieich e.V

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand bittet, die Gemeindevertretung möge beschließen:

- 1) Die in der Anlage beigefügte Satzung des Tierheim Dreieich e.V wird beschlossen. Dadurch
 - a) wird der Verein anstelle der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes Erbpachtbegünstigter an dem Grundstück der Stadt Dreieich,
 - b) übernimmt der Verein den Gebäudekomplex Tierheim Dreieich zu einem symbolischen Kaufpreis von einem Euro von der Stiftung und wird somit Eigentümer,
 - c) beträgt die Bindungsfrist der Mitglieds-Kommunen 5 Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, wenn nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der 5-Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.
- 2) Die Gemeinde Egelsbach beteiligt sich in den Jahren 2023 bis 2026 an den notwendigen Investitionen in die Tierheimgebäude anteilig mit 0,30 € pro EW und Jahr. Die jährlichen Kosten in Höhe von rund 3.500,00 € werden für den genannten Zeitraum in den Haushalt eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

3.500,00 € für die Jahre 2023 bis 2026 (Kostenstelle 0202043)

Vergaberechtliche Prüfung:

- / -

Erläuterungen:

Am 07.09.1970 fand im Egelsbacher Rathaus die Gründungsversammlung für den Verein Tierheim Dreieich e.V. statt. So konnte durch die Stiftung zur Förderung des Tierschutzes das Tierheim Dreieich errichtet werden. Die Gemeinde Egelsbach ist seither Mitglied im Tierheim Dreieich e.V. Diese Mitgliedschaft ist notwendig, weil die Gemeinden nach § 27b Hess. AGBGB zuständige

Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB sind. Sie sind demnach verpflichtet, Fundsachen und somit auch Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren.

„Verlorene Sachen“ sind besitzlos, aber nicht herrenlos. Entscheidend ist, ob der Eigentümer noch einen Besitzgründungswillen hat. Wurde die Sache bzw. das Tier durch den Eigentümer bereits aufgegeben, also ausgesetzt, ist diese herrenlos. Tiere werden durch besondere Gesetze, z.B. das Tierschutzgesetz, geschützt. Tiere sind zwar keine Sachen, jedoch auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten daher mangels spezialgesetzlicher Regelungen die einschlägigen Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 965 bis 976 BGB.

Ebenso wie bei Fundsachen ist in der Regel die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk das Tier zugelaufen ist. Der Begriff „Fundtiere“ umfasst jedoch nur solche Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind. Bei „herrenlosen Tieren“ handelt es sich in der Regel um wildlebende Tiere oder um ausgesetzte Tiere.

Eine klare Abgrenzung zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren ist in der Praxis meist sehr schwierig. Es ist oftmals nicht erkennbar, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder ob es ihm entlaufen ist. Indizien für entlaufene Tiere sind eine Tätowierung, ein implantierter Chip, ein gepflegter Zustand, ein Halsband etc..

Für herrenlose Tiere sind die Gemeinden nur dann zuständig, wenn sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, z.B. ein gefährlicher Hund, der von seinem Besitzer ausgesetzt wurde. In solchen Fällen hat die örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dazu gehört i.d.R. die ausbruchsichere Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung (z.B. einem Tierheim). Zudem sind die Gemeinden auch für Unterbringung der Tiere von Verstorbenen zuständig, wenn keine Angehörigen ermittelt werden können.

Eine Kostentragungspflicht durch die Gemeinde entsteht auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Fundbehörde, sondern direkt beim Tierheim abgibt. Durch die Mitgliedschaft der Gemeinde Egelsbach beim Tierheim Dreieich ist es auch Tierhalten aus Egelsbach möglich, ihre Tiere dort abzugeben. Somit kann ein Aussetzen der Tiere verhindert werden.

Insofern ist die Gemeinde Egelsbach verpflichtet, Fundtiere und herrenlose Tiere unterzubringen. Der Betrieb eines gemeinsamen Tierheims mit mehreren Partnern ist sowohl organisatorisch als auch finanziell sinnvoll.

Daher sollte die Mitgliedschaft der Gemeinde Egelsbach beim Tierheim Dreieich weiter fortgesetzt werden, um Fundtiere tiergerecht unterbringen zu können und die Versorgung der Tiere zu sichern. Das Tierheim Dreieich ist auch für große Tiere ausgelegt. Die Erfahrung zeigt, dass entlaufene Tiere relativ schnell von ihrem Besitzer gesucht werden und nur kurzfristig unterzubringen sind.

Der am 29.10.1971 auf die Dauer von fünfzig Jahren geschlossene Vertrag zwischen der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes, welche das Tierheim errichtet hatte, und dem Verein Tierheim Dreieich e.V., läuft aus. Deshalb ist der Beschluss der neuen Satzung erforderlich. Mit Beschluss der Satzung wird die Mitgliedschaft künftig auf 5 Jahre festgeschrieben. Der Verein Tierheim Dreieich e.V. hat am 01.01.2022 den gesamten Gebäudekomplex Tierheim Dreieich zu einem Kaufpreis von 1 € übernommen und wurde Eigentümer der Baulichkeiten und Erbbaubegünstigter an dem Grundstück für die Restlaufzeit des Erbpachtvertrages.

Da an den Gebäuden ein Sanierungsstau von ca. einer halben Million Euro besteht, benötigt der Verein Sicherheit bezüglich der Ertragskraft in den nächsten Jahren. Dem Verein Tierheim Dreieich e.V. steht derzeit ein Betrag in Höhe von ca. 200.000 € für Sanierungsmaßnahmen, größtenteils aufgrund von Erbschaften, zur Verfügung. Zudem wurde ein Zuschuss vom Kreis Offenbach in Aussicht gestellt, dessen Höhe jedoch noch nicht feststeht. Auch die Stiftung hat weitere Unterstützung in Höhe von 10.000 € pro Jahr für die kommenden Jahre zugesagt.

Durch die Mitgliedskommunen werden mit zusätzlichen 0,30 € pro Einwohner für die nächsten vier Jahre zu dem eigentlichen Mitgliedsbeitrag die restlichen Kosten gedeckt. Der Mitgliedsbeitrag der Gemeinde Egelsbach für das Jahr 2022 beträgt 9.144,80 € (0,80 € pro EW). Durch die zusätzlichen 0,30 € pro Einwohner entstehen für die nächsten vier Jahre Mehrkosten in Höhe von ca. 3.500 € pro Jahr.

Die übrigen Satzungsanpassungen sind teilweise eher redaktionell oder rechtlich zeitgemäße Aktualisierungen bzw. Konkretisierungen und werden nicht näher erläutert.

Es ist ein Beschluss der neuen Satzung durch alle Mitgliedskommunen des Tierheim Dreieich erforderlich, und in einigen Kommunen ist die Beschlussfassung bereits erfolgt. Momentan gehören die Städte Dreieich, Heusenstamm, Langen, Mühlheim, Neu-Isenburg, Obertshausen, Seligenstadt sowie die Gemeinde Egelsbach als Mitglieder dem Tierheim Dreieich e.V. an.

Um Zustimmung wird gebeten.